

RS OGH 1993/6/8 4Ob53/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1993

Norm

UrhG §26

UrhG §33

Rechtssatz

Ist es Zweck des Vertrages der Beklagten die Herstellung von Kostümen nach Entwürfen des Klägers und deren Verwendung für Aufführungen ihres Marionettentheaters zu ermöglichen, stellt die Abbildung der Marionetten ein wirksames und unabdingbares Werbemittel für die Beklagte dar, die als kommerzielles Unternehmen für ihre Aufführungen werben muß. Das übertragene Werknutzungsrecht muß daher das Recht einschließen, das Werk dadurch zu vervielfältigen, daß Photographien zu Werbezwecken verwendet werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 53/93

Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 53/93

Veröff: MR 1993,187 (M Walter) = ÖBI 1993,184

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077708

Dokumentnummer

JJR_19930608_OGH0002_0040OB00053_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at